



## VERBINDUNGSSTELLE DER BUNDESLÄNDER

BEIM AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG

1010 Wien Schenkenstraße 4

Telefon 01 535 37 61 Telefax 01 535 37 61 E-Mail [vst@vst.gv.at](mailto:vst@vst.gv.at)

Kennzeichen **VSt-3050/42**  
Datum 11. Jänner 2013  
Bearbeiter Mag. Werner Hennlich  
Durchwahl 23

**E-Mail**

Betrifft  
EU;  
Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung;  
Vorschlag der EK für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur  
Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei  
bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, KOM(2012)628 endg.;  
Gemeinsame Länderstellungnahme

Beilage

An den  
Ausschuss der Regionen  
Referat für Subsidiaritätskontrolle  
Rue Belliard 101  
B-1049 Brüssel  
(E-Mail: [subsidiarity@cor.europa.eu](mailto:subsidiarity@cor.europa.eu))

Die Verbindungsstelle der Bundesländer übermittelt im Auftrag der österreichischen Länder das Ergebnis der durchgeführten Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung hinsichtlich des Vorschlages der Europäischen Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, KOM(2012)628 endg., als **gemeinsame Länderstellungnahme** (Beilage).

Mit dem Ersuchen um Berücksichtigung.

Der Leiter  
Dr. Andreas Rosner

|                                       |                                                                                                                                                                                       |
|---------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Institution:</b>                   | Landeshauptleutekonferenz                                                                                                                                                             |
| <b>Titel der EU-Initiative:</b>       | Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten |
| <b>Referenz:</b> (z.B. KOM(2005) 112) | COM(2012) 628 final                                                                                                                                                                   |

Der Grundsatz der Subsidiarität soll sicherstellen, dass Entscheidungen auf der am besten für die Erreichung der angestrebten Ziele geeigneten Ebene so bürgernah wie möglich getroffen werden. Daher ist kontinuierlich zu prüfen, ob ein Tätigwerden der EU unter Berücksichtigung der Möglichkeiten auf zentraler, regionaler und lokaler Ebene gerechtfertigt ist. Die Definition des Subsidiaritätsprinzips der EU ist durch die ausdrückliche Erwähnung der lokalen und regionalen Dimension im Vertrag von Lissabon ergänzt worden.

Das vorliegende Schema soll den Partnern des Netzes für Subsidiaritätskontrolle eine Hilfe sein, damit sie leichter prüfen können, ob EU-Initiativen im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit stehen und dem Konzept der besseren Rechtsetzung entsprechen. Es beinhaltet einen Anhang mit relevanten Informationsquellen.

## 1. ART DER ZUSTÄNDIGKEIT/RECHTSGRUNDLAGE

*Das Subsidiaritätsprinzip findet nach Art. 5 EUV nur in Bereichen Anwendung, die nicht in die ausschließliche Zuständigkeit der Union fallen, d.h. bei geteilter und unterstützender Zuständigkeit.*

Zu Beginn einer Subsidiaritätsprüfung muss die **Art der Zuständigkeit** einer EU-Initiative ermittelt werden.

Dies erfordert zunächst eine Bestimmung der jeweiligen **Rechtsgrundlage**.

EU-Initiativen haben als Rechtsgrundlage einen Artikel des Vertrages, der die EU-Institutionen ermächtigt, in einem bestimmten Politikbereich tätig zu werden. Für Gesetzgebungsakte ist es von besonderer Wichtigkeit, die jeweilige Rechtsgrundlage zu bestimmen, aber auch bei Akten ohne rechtsetzenden Charakter, wie z.B. Mitteilungen sowie Grün- und Weißbüchern, ist dies von Bedeutung. Allerdings ist in diesen Fällen die Feststellung des Politikbereiches bzw. der Politikbereiche in den einschlägigen Titeln oder Kapiteln des Vertrags ausreichend.

Die Rechtsgrundlage und die Art der Zuständigkeit können anhand der folgenden Fragen ermittelt werden:

**1.1** Auf welche(n) Artikel, Titel bzw. welche(s) Kapitel des Vertrags gründet sich die Zuständigkeit der EU in dem jeweiligen Bereich? (zu den Artikeln siehe Anhang, Punkt 1 der Tabelle)

Der Schutz der Umwelt (Art. 191 AEUV) ist das Hauptziel der (bestehenden) Richtlinie und der vorgeschlagenen Änderungen. Die Rechtsgrundlage ist daher **Art. 192 Abs. 2 AEUV**.

Die UVP-Richtlinie verfolgt auch das Ziel des Schutzes und der Verbesserung der menschlichen Gesundheit (Art. 168 AEUV).

Die Kommission führt darüber hinaus an, dass eine überarbeitete UVP-Richtlinie eine entscheidende Rolle

betreffend die Erreichung der Ressourceneffizienz und damit einen Bestandteil der Maßnahmen zur Umsetzung eines „ressourcenschonenden Europas“ (u.a. Energie Art. 194 AEUV) und ebenso mit einem Beitrag zum nachhaltigen Wachstum die Strategie „Europa 2020“ unterstützt (Binnenmarkt, allgemeine Harmonisierungsklausel Art. 114 AEUV).

Ausdrücklich erwähnt werden die neuen Herausforderungen betreffend Biodiversität, Klimawandel und Katastrophenschutz (Art. 196 AEUV). Weiter erwähnt die Kommission „kulturelle Aspekte“, zu deren Einbeziehung die Union verpflichtet sei und die UVP-Richtlinie etwas leisten könne (Art. 167 AEUV).

Die Kommission nennt jedoch ausdrücklich nur Art. 192 Abs. 2 AEUV als Rechtsgrundlage, wobei sie ihren Vorschlag auch auf andere Rechtsgrundlagen stützt (Formulierung „insbesondere“).

**1.2** Handelt es sich um eine ausschließliche, eine geteilte oder eine unterstützende Zuständigkeit? (s. anhängende Tabelle)

In Fällen **ausschließlicher Zuständigkeit** der EU ist nur zu prüfen, ob der **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit** gewahrt ist (weiter bei Punkt 3).

Betreffend das überragende Umweltziel handelt es sich um eine zwischen der EU und den MS geteilte Zuständigkeit.

Hinsichtlich der nunmehr in einer überarbeiteten UVP Richtlinie berücksichtigten Aspekte der Biodiversität und des Katastrophenschutzes werden auch bloßunterstützende Zuständigkeiten der EU berührt. Dies gilt auch für Aspekte des Schutzes der menschlichen Gesundheit (Angelegenheiten des Art. 168 Abs. 4 sind nicht betroffen) und die von der Kommission erwähnten kulturellen Aspekte.

## **2. SUBSIDIARITÄTSPRINZIP - "Muss die EU tätig werden?"**

*[...] die Union [wird] in den Bereichen, die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, nur tätig, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen von den Mitgliedstaaten weder auf zentraler noch auf regionaler oder lokaler Ebene ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind (Art. 5 EUV).*

Die EU wird nur tätig, wenn ihre Tätigkeit als **notwendig erachtet und ein klarer Nutzen** erwartet wird. Die folgenden Fragen ermöglichen die Einschätzung, ob diese **kumulativen** Bedingungen **beide** erfüllt sind. Für diesen Zweck hilfreiche Informationsquellen sind Folgenabschätzungen (s. Anhang, Punkt 2) und/oder Begründungen und Erwägungsgründe von Legislativvorschlägen.

### **2.1 Ist die in Betracht gezogene Maßnahme **notwendig****

- weil der betreffende Punkt transnationale Aspekte aufweist, die von den Mitgliedstaaten und/oder den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften alleine nicht angemessen geregelt werden können?

und/oder

- weil alleinige Maßnahmen der Mitgliedstaaten oder das Fehlen von Maßnahmen auf EU-Ebene gegen Anforderungen der Verträge verstoßen oder auf sonstige Weise die Interessen der anderen Mitgliedstaaten erheblich beeinträchtigen könnten?

und/oder

- weil bestehende EU-Maßnahmen und/oder gezielte Unterstützung in diesem Rahmen für die Erreichung der gesetzten Ziele nicht ausreichen?

Eine EU-rechtliche Regelung ist sicher dann notwendig, wenn von einem beabsichtigten Projekt oder einer Maßnahme Umweltauswirkungen über die Grenze zu erwarten sind. Die EU-UVP-Richtlinie und ein UVP-Verfahren sollten sich daher auf solche Vorhaben beschränken, die eindeutig einen grenzübergreifenden Charakter aufweisen. Leider finden sich keine Angaben in den Dokumenten der Kommission (insbesondere der Folgenabschätzung), wie viele der von den Mitgliedstaaten durchgeführten UVP-Verfahren einen grenzüberschreitenden Charakter aufwiesen und daher ein grenzüberschreitendes Konsultationsverfahren vorsahen.

Für Vorhaben und Maßnahmen, die rein nationalstaatlich Auswirkungen auf die Umwelt haben bzw. allenfalls direkt oder indirekt die Gesundheit der Menschen beeinträchtigen können, sollen maßgeblich die Mitgliedstaaten für die Prüfung derer Verträglichkeit mit den vielfältigen Aspekten der Umwelt verantwortlich bleiben. Diesbezüglich ergeben sich aus Gründen des Umweltschutzes und des Schutzes der menschlichen Gesundheit bestenfalls **Mindestanforderungen für die Durchführung von Prüfungsverfahren**. Überwiegender ist das Interesse, in einem **wettbewerbsneutralen Binnenmarkt** für unternehmerische Tätigkeiten, die bedeutende Umweltauswirkungen erwarten lassen, **gleiche Rahmenbedingungen** inhaltlicher wie **verfahrensmäßiger Art** festzulegen. Diesbezüglich besteht bereits eine Reihe von materiellen Umweltschutzbestimmungen auf EU-Ebene.

Verfahrensrechtlich schafft die **bestehende UVP-Richtlinie** in ihrer kodifizierten Fassung von 2011 **weitestgehend eine ausreichende Grundlage für die (binnenmarktrechtliche) Harmonisierung der nationalen Prüfungsverfahren**. Ergänzungen und Korrekturen sind nur insofern notwendig, als diese eine stärkere Vereinheitlichung von Verfahren betreffend Projekte mit grenzübergreifenden Auswirkungen bewirken können und die aktuelle Rechtsprechung des EuGH berücksichtigen. Für die den nationalstaatlichen Verfahren vorbehaltenen Einbeziehung weiterer Aspekte des Katastrophenschutzes, des Klimawandels, der Biodiversität und eine Prüfung und Bedachtnahme auf eine effiziente Nutzung natürlicher Ressourcen bestehen ebenfalls bereits ausreichende Regelungen auf EU-Ebene, um deren spezifische Ziele (basierend auf anderen Rechtsgrundlagen der EU-Verträge) ausreichend Rechnung zu tragen. Österreich wird diesbezüglich und seinem organisatorischen Konzept, wonach jede Behörde von sich aus verpflichtet ist, in jedem Stadium Verfahrensschritte im Sinne des UVP-Verfahrens einzuleiten, positiv in der Folgenabschätzung angeführt (Pt. 10.12.13.)

Ein **Großteil der nun von der Kommission vorgeschlagenen Neuerungen** der UVP-Richtlinie ist daher aus Gründen der Subsidiarität **nicht notwendig**.

Die Kommission schlägt des Weiteren massiv vor, diverse völkerrechtliche Verpflichtungen der einzelnen Mitgliedstaaten aus internationalen Abkommen in der Novellierung der UVP Richtlinie zu berücksichtigen: es handelt sich dabei um die „Klimakonferenz Rio 2012“ hinsichtlich Landverödung, Bodenschutz und Landverbrauch, um das „UN-Übereinkommen Biologische Vielfalt“ mit seiner Verpflichtung zur vorhergehende Prüfung, um den „UN-Hyogo Rahmenaktionsplan 2005-2015“ betreffend die Bewertung von Katastrophenrisiken bei Infrastrukturprojekten und das „Europaratsübereinkommen über den Schutz von Kulturerbe und

Kulturlandschaft“. Es erscheint durchaus verwaltungsökonomisch sinnvoll, „Umsetzungsverpflichtungen“ vorweg zu nehmen und „mit zu erledigen“, allerdings sind aus juristischer Sicht Bedenken betreffend die völkerrechtliche Transformation der Bestimmungen, die nur eingeschränkt für die EU bestehende Ermächtigung zur Regelung dieser und folglich die damit bewirkte Harmonisierung nationaler Vorschriften auf EU-Ebene anzumelden.

**2.2** Würde die in Betracht gezogene Maßnahme aufgrund ihres Umfangs und/oder ihrer Wirksamkeit einen **deutlichen Nutzen** im Vergleich zu einem Handeln auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene erbringen (Größenvorteil, Rechtssicherheit, Einheitlichkeit des rechtlichen Ansatzes usw.)?

Die bisherigen Mindestvorschriften einer EU-Richtlinie zur Regelung des UVP-Verfahrens stellen sowohl für den Schutz der Umwelt insgesamt einen Vorteil dar, weil sie in allen Teilen der EU harmonisierte Prüfungsverfahren für die zu genehmigenden Projekte und Maßnahmen vorsehen, selbst wenn diese keinen grenzüberschreitenden Charakter aufweisen. Damit wird auch für eine gleiche Behandlung von unternehmerischer Tätigkeit, die Umweltbelange oder indirekt die Gesundheit von Menschen gefährden könnte, zur Verhinderung ungleicher Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt gesorgt.

**Ein deutlicher Mehrwert und zusätzlicher Nutzen ist durch die nunmehr von der Kommission vorgeschlagenen Änderungen, Ergänzungen und Neuerungen für Projekte ohne grenzüberschreitende Aspekte nicht zu erwarten.** Eine konsequente Umsetzung der bisherigen Regeln auf nationaler Ebene, die die Spielräume der Mitgliedstaaten im Sinne einer Richtlinie unverändert beibehalten, würde ausreichen bzw. ebenso wirksam sein, wie die von der Kommission geplanten, gesetzmäßigen Verschärfungen.

Im Einzelnen:

Art. 1 Abs 3: die Ausdehnung der fakultativen Ausnahme von der Anwendung auf Projekte zugunsten des **Katastrophenschutz**, wofür mit der Richtlinie 2001/42/EG, die die Prüfung von allgemeinen Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme u.a. von Katastrophenvorsorgeplänen regelt, bereits ausreichend EU-Normen bestehen, ist zu begrüßen.

Art. 2 Abs. 3: es bedarf **keiner zentralen UVP Anlaufstelle und einer Art „Überbehörde“**, um die vielfältigen Aspekte der umfassenden UVP Verfahren zu koordinieren. Dies kann bereits aufgrund der derzeitigen Bestimmungen erfolgen, wie Österreich als positives Beispiel in der Folgenabschätzung (siehe Pt. 10.12.13.) für seine Genehmigungsverfahren(!) ausdrücklich Erwähnung findet. Die Mitgliedstaaten haben ja bereits die Möglichkeit, Bewertungsverfahren und Prüfungen aufgrund weiterer EU-Bestimmungen in ein UVP Verfahren einzubeziehen oder eben getrennt abzuhandeln. Es muss den Mitgliedstaaten vorbehalten bleiben und zugestanden werden, selbst über die effizienteste Form der Organisation der diversen Prüfungsverfahren zu entscheiden. In föderalen Staaten könnte durch die Verpflichtung zur Einrichtung einer „koordinierenden Überbehörde“, die von Landes- und Bundesbehörden allfällig erstellten Einzelbewertungen abschließend behandelt und beurteilt, ein Verfassungsproblem entstehen, weil damit eine Kompetenzverschiebung bewirkt wird. Die Folgenabschätzung erörtert unter allfälligen obligatorischen „one-stop-shop“-Systemen für die UVP insbesondere die Habitat-Richtlinie (wegen des in die Ländergesetzgebungskompetenz fallenden Naturschutzes bedürfte es in Österreich einer Verfassungsbestimmung, die eine 2/3 Mehrheit erfordert, um eine

„gemeinsame zuständige Behörde“ einrichten zu können). Ein Mehrwert für den Schutz der Umwelt ist daraus nicht ableitbar. Allfällige Widersprüche rechtlicher oder auch fachlicher Art bei vorzunehmenden Interessensabwägungen für verschiedene zu schützende Güter der Umwelt werden damit nicht beseitigt, sondern in ein noch komplexeres Verfahren verlagert. Die Widersprüche ergeben sich vorrangig durch die materiell-rechtlichen Vorgaben der EU- und nationaler Transformationsgesetze für die verschiedenen Rechtsmaterien, die mit einem „Verfahrensgesetz“, wie die der UVP-Richtlinie per se nicht behoben werden können.

Art. 3: Mit der **Ausdehnung auf die Prüfung von Aspekten der Biodiversität, des selbst sehr umfangreichen Themas des Klimawandels, hinsichtlich Risiken von Katastrophen und der effizienten Nutzung von Ressourcen** wird das UVP-Verfahren inhaltlich gewaltig erweitert. Der fachliche Aufwand in Form von Gutachten wird dadurch enorm gesteigert, ohne dass der Schutz der Umwelt bedeutende Vorteile zu erwarten hätte. Nachdem der „Umweltschutzbegriff“ ohnehin ein breit zu verstehender Ansatz darstellt und die nun von der Kommission ausdrücklich gewünschten Aspekte größtenteils einschließt und je nach Projekt bzw. Maßnahme in einer seriösen Prüfung nach den bereits geltenden Vorschriften mitbehandelt werden, ist ein Mehrwert durch eine europäische Regelung nicht zu erkennen. Der Austausch von Best-Practice unter den Mitgliedstaaten reicht aus, um allfällige Defizite in einzelnen Staaten zu beseitigen.

Art. 4: Die **Vereinheitlichung des Screening-Verfahrens** einschl. der Bezug habenden Anhänge II (Projekte), neu IIA (vorzulegende Informationen) und III (Auswahlkriterien) durch das EU-Recht erbringt nur einen geringen zusätzlichen Nutzen, engt jedoch die Mitgliedstaaten und die Projektwerber überproportional in ihren Handlungsspielräumen ein. Die Bestimmung erhält damit teilweise den Charakter einer VO-Bestimmung (inhaltlich so klar bestimmt, sodass sie unmittelbar anwendbar wird), wodurch sie als Bestandteil einer Richtlinie nicht mehr gerecht wird. Ebenso ist ein zusätzlicher Nutzen eines Zeitrahmens (Entscheidung hat grundsätzlich innerhalb von 3 Monate zu ergehen; + 3 Monate Verlängerung) für die Durchführung des Screening-Verfahrens für die Qualität des Umweltschutzes nicht zu erkennen.

Es ist zudem zweifelhaft, ob es sich bei den **Inhalten der Anhänge** um „nicht-wesentliche Angelegenheiten“ im Sinne des Art. 290 AEUV handelt und diese somit Gegenstand von „delegierten Rechtsakten“ sein können. Dies würde der Kommission erlauben, in einem sehr einfachen Verfahren, die EU-Gesetzgeber sind im Rahmen der Komitologie vorerst nur von den beabsichtigten Änderungen zu verständigen, weiter die Spielräume der Mitgliedstaaten durch zusätzliche Vorgaben einzuengen.

Art. 5: Gleiches gilt für das UVP-Hauptverfahren selbst, bei dem das **„Scoping-Verfahren“ nunmehr verpflichtet** zu erfolgen hat und den Behörden durch die Vorgaben der ergänzten UVP-Richtlinie der Inhalt der abzugebenden Stellungnahme weitestgehend vorgegeben werden soll. Mit einem Informationsaustausch und dem Austausch guter Praxis könnte diesbezüglich zwischen den Mitgliedstaaten mindestens der gleiche Nutzen erzielt werden.

Für den Fall, dass die Behörde in einem Feststellungsverfahren entscheidet, dass eine UVP durchzuführen ist, sind künftig eine Reihe von zusätzlichen Inhalten in die Entscheidung der Behörde aufzunehmen. Diese sind nicht nur ausgesprochen umfangreich, sondern werden von den Behörden auch Festlegungen verlangt, die sinnvollerweise dem Projektwerber obliegen sollten. Dazu zählt die Pflicht der Behörde, „vernünftige Alternativen zu dem vorgeschlagenen Projekt und deren spezifische Merkmale“ zu bestimmen, was einerseits dazu führte, dass Behörden gleichsam eine projektplanende Funktion zukäme. Auf der anderen Seite hätte eine derartige Richtlinienvorgabe Auswirkungen auf den Detaillierungsgrad der vorzulegenden Unterlagen für die

Alternativenprüfung, die wesentlich umfangreicher als bisher auszuarbeiten wären. Die Verhältnismäßigkeit der genannten Bestimmung über das so genannte "Scoping" ist daher in Frage zu stellen, zumal im Rahmen eines UVP-Verfahrens Optimierungen und Anpassungen erfolgen und zum fraglichen Zeitpunkt die zur Erfüllung der Richtlinienvorgaben notwendigen Informationen noch nicht vorliegen können.

Generell ist festzuhalten, dass nicht nachvollzogen werden kann, wie in Anbetracht des auch in der Begründung des Richtlinienvorschlages enthaltenen Ziels einer Vereinfachung der Entwurf zu rechtfertigen sein soll, wenn sich bei seiner Umsetzung massive Mehrbelastungen für die Vollzugsbehörden ergeben, ohne dass dem ein erkennbarer Mehrwert aus der Sicht des Umweltschutzes gegenübersteht.

Art. 6 Abs. 7: Nur für die **Konsultation der „betroffenen Öffentlichkeit“** werden Fristen gesetzt (mind. 30 Tage und höchstens 60 Tage, Frist kann in außergewöhnlichen Fällen um 30 Tage verlängert werden). Ein bedeutender Mehrwert zur gegenwärtigen offenen Regelung („ausreichend Zeit zur Verfügung“) ist darin nicht zu erkennen, im Gegenteil, Fristen für andere, einzubeziehende Behörden könnten unterschiedlich von der UVP-Behörde festgesetzt werden, was nicht zur Gleichbehandlung beitragen würde.

Art. 7 und 8: mit Ausnahme von Konsultationen bei Projekten mit klaren grenzübergreifenden Umweltauswirkungen ist ein zusätzlicher Nutzen von **Zeitraumen für Konsultationen, Verfahren** (Abschluss innerhalb von 3 Monaten! Verlängerung um weitere 3 Monate möglich) **und Berichtslegungen** nicht zu erkennen. Den Mitgliedstaaten sollte es anheimgestellt sein, hier individuelle Zeiträume angepasst an ihrer lokalen und regionalen Verhältnisse und differenziert nach Projekten zu nützen. Ein zu strenges zeitliches Korsett könnte im Gegenteil der Qualität der Prüfungsverfahren bzw. der Berichterstattung schaden.

### 3. GRUNDSATZ DER VERHÄLTNISSMÄSSIGKEIT - "Wie soll die EU tätig werden?"

*[...] die Maßnahmen der Union [gehen] inhaltlich wie formal nicht über das zur Erreichung der Ziele der Verträge erforderliche Maß hinaus (Art. 5 EUV).*

Die von der EU vorgeschlagenen Maßnahmen müssen zur **Erreichung der angestrebten Ziele geeignet und angemessen** sein.

**3.1** Die folgenden Fragen ermöglichen die Einschätzung, ob die Art und der Umfang der in Betracht gezogenen Maßnahme die Erfordernisse der Verhältnismäßigkeit erfüllt. Nützliche Informationsquellen sind dabei Folgenabschätzungen (s. Anhang, Punkt 2) und/oder Begründungen und Erwägungsgründe von Legislativvorschlägen.

- Ist die in Betracht gezogene Maßnahme **angemessen**, um die angestrebten Ziele zu erreichen?

und

- Ist die **Form der in Betracht gezogenen Maßnahme** (Wahl des Instruments) so einfach wie möglich, um die angestrebten Ziele zu erreichen?  
(Die EU darf in ihrer Rechtsetzungstätigkeit nicht über das erforderliche Maß hinausgehen. Unter Einhaltung der Vorschriften des Vertrages und unter der Voraussetzung, dass es zur Erreichung der angestrebten Ziele ausreichend ist, ist eine Richtlinie einer Verordnung und eine Rahmenrichtlinie einer detaillierten Maßnahme sowie eine Maßnahme ohne rechtsetzenden Charakter, wie z.B. eine unverbindliche Empfehlung, einem Gesetzgebungsakt vorzuziehen; vorrangig sollte die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten gefördert und nationale Maßnahmen abgestimmt bzw. derartige

Maßnahmen durch Leitlinien, Schaffung von Mechanismen für den Informationsaustausch usw. ergänzt und unterstützt werden.)

und

- Lässt die in Betracht gezogene Maßnahme zur Erreichung der angestrebten Ziele so viel **nationalen (d.h. zentralen, regionalen und lokalen) Entscheidungsspielraum** wie möglich?  
(Unter Einhaltung der Vorschriften des Vertrags und solange es zur Erreichung der angestrebten Ziele ausreichend ist, muss die EU den Mitgliedstaaten Alternativen zur Erreichung der Ziele anbieten und sich bemühen, gefestigte nationale Regelungen zu achten. Wenn es notwendig ist, Normen auf EU-Ebene festzulegen, sollten vorzugsweise Mindestnormen festgelegt werden und sollte es den Mitgliedstaaten überlassen bleiben, strengere Normen festzulegen.)

Wie oben bereits ausgeführt können einige Ziele der nun vorgeschlagenen Maßnahmen durch „gelindere Mittel“ ebenso erreicht werden.

Österreich hat mit seinem System bewiesen, dass es nicht notwendig der Einrichtung eines „one-stop-shops“ bedarf, um integriert die unterschiedlichen Umweltschutzaspekte in Genehmigungsverfahren oder einem UVP Verfahren zu behandeln und zu berücksichtigen. Eine diesbezügliche zwingende Vorgabe der EU verstößt eindeutig gegen das Proportionalitätsprinzip. In Anbetracht der „unterstützenden Kompetenz“ der EU von nationalen Maßnahmen im Bereich der Gesundheit, teilweise im Bereich des Klimaschutzes, der Biodiversität und auf dem Sektor der Kultur sind zusätzliche gesetzliche Maßnahmen auf EU-Ebene nicht gerechtfertigt. Die Funktion der EU wäre, die guten Beispiele einzelner Mitgliedstaaten anderen Staaten zu vermitteln.

Der Austausch von Best practice unter den von der Kommission in der Folgenabschätzung – allerdings unter Vorbehalt – genannten Ziffer von rd. 1.400 mit UVP-Verfahren befassten öffentlichen Bediensteten in der EU-27 würde ausreichen, um die von der Kommission geforderten weiteren Aspekte der Biodiversität, des Klimawandels, des Schutzes der menschlichen Gesundheit und allenfalls der Katastrophenvorsorge in allen Phasen des UVP Verfahrens und darüber hinaus in nationalstaatlichen Genehmigungsverfahren in integrierter Weise zu behandeln. Das gilt auch für die geplante Vereinheitlichung des Screening-Verfahrens über eine deutliche Ausdehnung der zu berücksichtigen Kriterien mittels erweiterter Anhänge der Richtlinie und den geplanten erweiterten Vorgaben für das Scoping-Verfahren.

**3.2** Wenn Sie der Meinung sind, dass die in Betracht gezogene Maßnahme über das notwendige Maß hinausgeht: Was wäre in Ihren Augen ein weniger restriktiver, alternativer Weg zur Erreichung der angestrebten Ziele?

Nicht verpflichtende Leitlinien der Kommission beruhend auf den guten Beispielen der Mitgliedstaaten und die Förderung eines intensiven Austausches der Konzepte und Erfahrungen der Mitgliedstaaten untereinander.

#### 4. BESSERE RECHTSETZUNG

**4.1** Wenn eine EU-Initiative eine **Folgenabschätzung** enthält (s. Anhang, Punkt 2), werden die **lokalen und regionalen** Aspekte darin Ihrer Ansicht nach angemessen berücksichtigt? Kommen Sie zu derselben Einschätzung wie die Europäische Kommission?

Ausdrücklich finden die lokalen und regionalen Aspekte und Behörden, die – wie in Österreich – intensiv mit der Vollziehung von UVP-Verfahren befasst sind, in der Folgenabschätzung keine Erwähnung. Sie werden auch nicht insofern gesondert erwähnt, dass lokale und regionale Gebietskörperschaften häufig auch Antragsteller für unter die UVP-Pflicht fallende Projekte sind.

**4.2** Würde die Umsetzung der in Betracht gezogenen Maßnahme der Verwaltung und/oder den Wirtschaftsteilnehmern und/oder den Bürgern Ihrer Region/Stadt/Gemeinde einen **Kosten- und/oder Verwaltungsaufwand**<sup>1</sup> verursachen?

Stünden diese Kosten **in einem angemessenen Verhältnis zu den angestrebten Zielen**?

Wenn die Auswirkungen der EU-Initiative nicht beurteilt wurden (weder durch eine separate Folgenabschätzung noch in der Initiative selbst), geben Sie bitte an, ob Ihrer Meinung nach der Kosten- und/oder Verwaltungsaufwand z.B. durch eine Konsultation über die verschiedenen AdR-Netze näher bewertet werden sollte.

Die Folgenabschätzung befasst sich beruhend auf Studien neben anderen Auswirkungen der Novellierung auch im Detail mit möglichen Kostenfolgen sowohl für die betroffenen privaten Antragsteller als auch den behördlichen öffentlichen Sektor. Diese werden je nach der vorgeschlagenen, geänderten Maßnahme unterschiedlich beurteilt, in der Regel aber als moderat eingeschätzt. Z.T. (so z.B. für die Ausdehnung der UVP auf Aspekte des Klimawandels und der Vorlage von Informationen für alternative Projektlösungen) wird zugegeben, dass deutlich höhere Kosten insbesondere für die Antragsteller – diese kann bei Infrastrukturprojekten auch der öffentliche Sektor selbst sein – zu erwarten sind. Dies gilt eingeschränkt auch für die die UVP durchzuführende Verwaltung. Diese Einschätzung wird durchaus geteilt, wobei der Erwartung für allfällige Aufwandsverminderungen und folglich Kostensenkungen in Teilbereichen nicht gefolgt werden kann, da ja mit den Vorschlägen der Kommission immer zusätzliche Parameter zu prüfen sind.

#### 5. ROLLE DER EU

**Welche Rolle sollte der EU** Ihrer Auffassung nach in dem betreffenden Politikbereich **zukommen**? (Soll die EU z.B. nur den Rahmen/die wichtigsten Ziele vorgeben oder aber genauere Bestimmungen festlegen? Soll die EU eher unterstützend tätig werden, z.B. durch die Koordinierung der Politik der einzelnen Staaten, oder ist ein weiterreichendes, direkteres Tätigwerden der EU erforderlich? Sind Regulierungsmaßnahmen notwendig, oder würden Sie Alternativen zu Rechtsvorschriften für ausreichend halten, wie etwa Leitfäden der Europäischen

<sup>1</sup>

Verwaltungsaufwand sind die Kosten, die Unternehmen, Wirtschaftsteilnehmer, Bürger und Gebietskörperschaften tragen, um ihren sich aus den Rechtsvorschriften ergebenden Auskunftspflichten nachzukommen, die ihnen ohne die entsprechenden Rechtsvorschriften nicht entstünden.

Kommission?)

Der EU kommt vor allem die Aufgabe zu, ein Mindestmaß an gleichen Wettbewerbsbedingungen für den Schutz von Umweltaspekten auch verfahrensrechtlich in der gesamten EU sicherzustellen. Des Weiteren hat die EU die Aufgabe, ein harmonisiertes Verfahren bei Projekten sicherzustellen, die grenzübergreifend Auswirkungen auf die Umwelt im umfassendsten Sinne haben könnten, und dabei gewährleisten, dass Einwände aus anderen Staaten Berücksichtigung finden.